

# Gemeinde Helmstadt - Bargen

# Bebauungsplan "Rohrbuckel"

3. Änderung

## 11.12.2017

STERNEMANN UND GLUP
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO @ STERNEMANN - GLUP. DE

21.03.2022 10.10.2022

Maßstab = 1:1000

Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I. S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI, I S. 1802), die Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBI. 2022 S.1,4), die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S.698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2020 (GBI. S.1095), sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Verfahren

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 18.11.2013 die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung beschlossen und dem Vorentwurf zugestimmt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 06.12.2013.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte inform einer Auslegung im Zeitraum vom 08.04.2019 bis 10.05.2019

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat der Gemeinderat am 11.12.2017 den Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.04.2022 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.04.2022 bis 27.05.2022 öffentlich ausgelegen. Parallel hierzu erfolgte mit Schreiben vom 03.08.2022 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Die Bebauungsplan-Änderung, deren Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am 10.10.2022 als Satzung beschlossen worden.

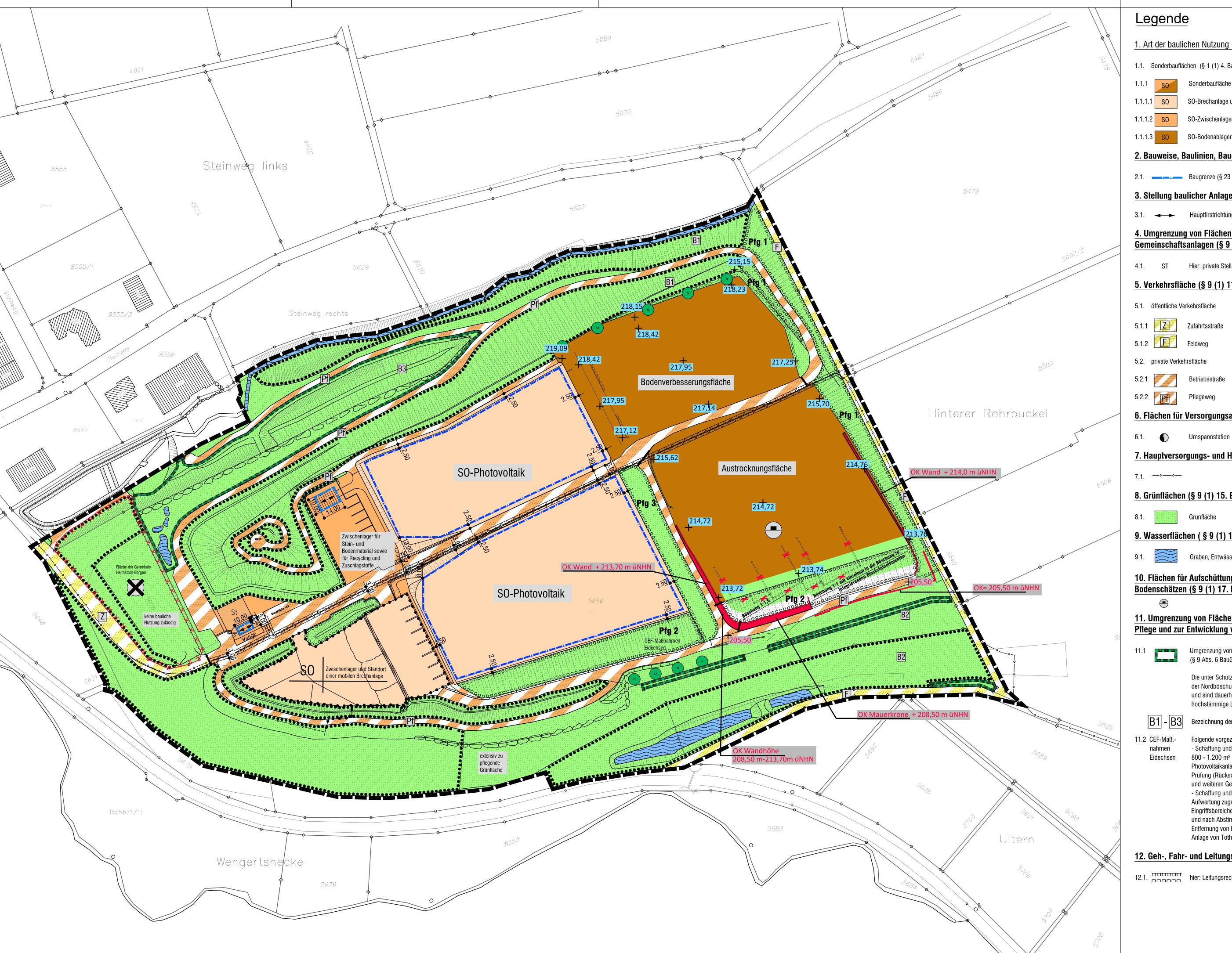
> Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandegekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Helmstadt, den 14.10.2022

W. Jürriens, Bürgermeister

Durch ortsübliche Bekanntmachung am 14.10.2022 ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.



## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Sonderbauflächen (§ 1 (1) 4. BauNVO)

Sonderbaufläche (§ 11 BauNVO)

1.1.1.1 SO SO-Brechanlage und SO-Photovoltaik (Flächen der 1. und 2. Planänderung)

1.1.1.2 SO SO-Zwischenlager für Stein- und Bodenmaterial, sowie Recycling- und Zusatzstoffe

1.1.1.3 SO SO-Bodenablagerung

## 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB)

2.1. Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

## 3. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

### 4. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4. BauGB)

4.1. ST Hier: private Stellplätze

### 5. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11. BauGB)

5.2. private Verkehrsfläche

5.2.2 Pflegeweg

## 6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12. BauGB)

6.1. Umspannstation

## 7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) 13. BauGB)

## 8. Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB)

Grünfläche

## 9. Wasserflächen (§ 9 (1) 16. BauGB)

Graben, Entwässerungsmulde

## 10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von

Bodenschätzen (§ 9 (1) 17. BauGB)

## 11. Umgrenzung von Flächen mit Regelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB), geschützte Biotope nach § 32 NatSchG

Die unter Schutz stehenden Gehölzbestände auf der Südböschung und teilweise auf der Nordböschung entsprechen den Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops und sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch hochstämmige Laubbäume gemäß Artenliste (Tabelle 2) zu ersetzen.

Bezeichnung der gesetzlich geschützten Biotope

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind zu treffen: - Schaffung und Optimierung eines Lebensraumes für die Zauneidechse auf ca. 800 - 1.200 m<sup>2</sup> auf der zugewucherten südexponierten Böschung unterhalb der Photovoltaikanlagen gemäß der Darstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Rückschnitt und punktuelle Entfernung von Brombeersträuchern

und weiteren Gehölzen, Anlage von Totholzrefugien ) - Schaffung und Optimierung des Lebensraumes für die Mauereidechse durch Aufwertung zugewucherter Bereiche an der Böschung im Osten und des Eingriffsbereiches gemäß der Vorgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Rückschnitt und punktuelle Entfernung von Brombeersträuchern, Anlage von Totholzrefugien etc.)

## 12. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 21. BauGB)

1. \_\_\_\_\_ hier: Leitungsrecht für die Stromversorgung

#### 13. Pflanzbindung, Pflanzgebot (§ 9 (1) 25. BauGB) Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen (§ 9 (1) 25. a BauGB)

Pfg1-Pfg3 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind

bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen grundsätzlich ausgeschlossen. Die dargestellte Fläche ist mit einer freiwachsenden Hecke aus Bäumen und Sträuchern aus der Artenverwendungsliste zu bepflanzen.

Die Pflanzdichte der Sträucher beträgt mind. 1 Strauch je 2,5 m² festgesetzter Pflanzfläche. Zusätzlich ist pro 70 m² Pflanzfläche ein hochstämmiger Laubbaum, Stammumfang mind. 12 - 14 cm anzupflanzen. Bepflanzung entsprechend den Vorgaben "Pfg 1".

Südlich der Hecke ist ein 5 m breiter blütenreicher Saum zu entwickeln. Hierfür ist dieser Streifen mit einer blütenreichen Saatgutmischung, z.B. Wildbienen- und Schmetterlingssaum, anzusäen und dauerhaft extensiv zu pflegen.

Bepflanzung entsprechend den Vorgaben "Pfg 1". Die bereits vorhandenen Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzung von Einzelbäumen

Zur nördlichen Eingrünung des Areals sind an der Böschungsoberkante 5 Säuleneichen (Querus robur Fastigiata) zu pflanzen. Es ist eine hohe Qualität mind. Solitär, Ballenware, Höhe 250-300 cm zu wählen. Um ein gutes Anwachsen zu gewährleisten ist im Bereich der Pflanzgrube ein Bodenaustausch und Verfüllung mit Baumsubstrat notwendig. Die Bäume sind mit einem Anfahrschutz zu versehen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25. b BauGB)

Die vorhandenen Hecken auf den mit einer Pflanzbindung belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Lückige Bereiche und abgängige Gehölze sind durch Arten gemäß der Artenliste zu ersetzen.

13.2.1 Erhaltung von Einzelbäumen

### 14. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern (§ 9 (1) 26. BauGB)

### 15. Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) 3. BauGB)

15.1 Umgrenzung von Flächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

## 16. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

## 17. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)

\* Cooper

## 18. Höhenangaben (gemessen über Normalhöhennull)

Euonymus europaeus

Ligustrum vulgare Prunus spinosa

Rosa canina

\_\_\_\_\_\_ maximal zulässige Geländehöhe

18.2 <u>205,50</u> maximal zulässige Wandhöhen zur Abstützung des Geländes

	Tabelle 2:	Artenliste
Bäume Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula		Feldahorn Spitzahorn Bergahorn Hängebirke Hainbuche
Carpinus betulus Sorbus domestica Prunus avium Quercus petraea Quercus robur Tilia cordata Ulmus minor Sorbus torminalis		Speierling Vogelkirsche Traubeneiche Stieleiche Winterlinde Feldulme Elsbeere
Sträucher: Cornus sanguinea Crataegus laevigata Crataegus monogyna		Roter Hartriegel Zweigriffliger Weißdorn Eingriffliger Weißdorn

Pfaffenhütchen

Hundsrose

Gemeiner Liguster

Schwarzer Holunder